

deutsam, weil damit die konkreten Verbrechen der Angeklagten gesühnt und ihre Hintermänner sichtbar gemacht wurden. Er hat zugleich die Barriere gezeigt und gestärkt, die das gegenwärtige Völkerrecht allen Versuchen entgegenstellt, die für den internationalen bewaffneten Konflikt geltenden Regeln durch den Einsatz privater Killerorganisationen zu unterlaufen. Angeklagt und verurteilt wurden in Luanda nicht nur die Söldner. Angeklagt und verurteilt wurde zugleich die Praxis der imperialistischen Kräfte, im Kampf gegen die um ihre Befreiung von Kolonialismus und Rassismus kämpfenden afrikanischen Völker Söldner einzusetzen, für deren Morden, Brandschatzen und Verwüsten kein Staat die Verantwortung zu übernehmen bereit ist. Verurteilt wurden in Luanda nicht nur die Callan-Söldner — es wurde auch das Beweismaterial für die völkerrechtswidrigen Aktionen derjenigen Staaten erbracht, die die Rekrutierung und den Einsatz der Söldner zulassen, fördern oder organisieren.

Der Prozeß hat für die Anwendung und Respektierung derjenigen völkerrechtlichen Normen, die den Schutz der Opfer bewaffneter internationaler Konflikte bezwecken, prinzipielle Bedeutung. Er hat unmißverständlich dargetan, daß es keinerlei Gemeinsamkeiten zwischen Söldnern und Kombattanten gibt, daß nichts von dem, was man unter „humanitärem Völkerrecht“ versteht<sup>2/</sup>, dazu dienen kann, den Einsatz von Söldnern oder die Söldner selbst zu schützen. Er hat überzeugend demonstriert, daß die Durchsetzung des „humanitären Völkerrechts“ die Ausschaltung des Einsatzes von Söldnern und deren Verurteilung als Verbrecher geradezu zur Voraussetzung hat.

#### Der Gebrauch von Söldnern als kriminelle Handlung

Nachdem bei den Aktionen von Kongo-Müller und anderen deutlich geworden war, daß die Erscheinung des Söldners unter den gegenwärtigen internationalen Bedingungen eine „der schamlosen Waffen ist, die der Kolonialismus im Kampf gegen die nationale Befreiungsbewegungen einsetzt“<sup>3/</sup>, hat die Organisation für afrikanische Einheit (OAU) den Einsatz von Söldnern verurteilt<sup>4/</sup> und die UNO sowie alle Staaten aufgefordert, sofortige Maßnahmen zur Ausschaltung „dieser illegalen und unmoralischen Praktiken zu treffen“. Die UNO-Vollversammlung hat sich wiederholt mit diesem Problem beschäftigt. Es sei insbesondere auf die Resolutionen 2465 (XXIII), 2548 (XXIV), 2708 (XXV), 3103 (XXVIII) und 3314 (XXIX) verwiesen.

Dabei wurden deutlich zwei Regeln bekräftigt:

1. Der Gebrauch von Söldnern durch die kolonialen und rassistischen Regimes gegen die Befreiungsbewegungen, die für Freiheit und Unabhängigkeit von Kolonialismus und Fremdherrschaft kämpfen, wird als kriminelle Handlung angesehen.

2. Söldner sind folglich als Verbrecher zu bestrafen.

Beide Grundsätze finden sich bereits in Ziff. 8 der Resolution 2465 (XXIII) vom 20. Dezember 1968<sup>75/</sup>. Sie sind seither in nahezu gleichem Wortlaut in den anderen Resolutionen wiederholt worden.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich unzweideutig das Recht des Landes, in dem die Söldner ihre Verbrechen begangen haben, diese strafrechtlich zu ahnden. Die

<sup>2/</sup> Vgl. O. Hugler, „Bemerkungen zur Diplomatikerferenz über das humanitäre Völkerrecht“, NJ 1975 S. 617 II. (618).

<sup>3/</sup> So der Vertreter der Ukrainischen SSR in der 34. Sitzung des III. Komitees der Genfer Diplomatikerferenz zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts (CDDH/ni/SR. 34 oder CDDH/m/SR. 33—36, Annex, S. 53).

<sup>4/</sup> Vgl. z. B. Assembly of Heads of States and Governments, Fourth Ordinary Session, Kinshasa, September 1967, AHG/Res. 49 (IV).

<sup>75/</sup> Vgl. Deutsche Außenpolitik 1969, Heft 4, S. 504 H.

Feststellung, daß Söldner als Verbrecher strafrechtlich zu verfolgen sind, will nicht auf einen speziellen Tatbestand verweisen. Sie soll vielmehr jeden Versuch ausschließen, auf Söldner Regeln anzuwenden, die für Kombattanten im Rahmen eines internationalen bewaffneten Konflikts gelten. Die Respektierung der für Kombattanten und für die Zivilbevölkerung geltenden Regeln in bewaffneten Konflikten setzt die Ausschaltung des Söldners voraus.

Es wird deshalb unmißverständlich ausgesprochen: Söldner sind keine Soldaten und haben keinerlei Anspruch, als solche behandelt zu werden. Söldner können nicht für sich in Anspruch nehmen, daß bestimmte Handlungen nicht rechtswidrig waren, weil sie im Rahmen von Kampfhandlungen vorgenommen wurden. Sie können sich nicht auf die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949/6/ berufen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Kriegsgefangenenstatus.

Weitere Aussagen hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Söldnern in dem Land, in dem sie ihre Straftaten begangen haben, bedurfte es nicht. Mord, Totschlag, Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Brandstiftung, Nötigung usw. sind in allen Ländern strafbar. Die Rechtssysteme und die Rechtspflegeorgane in allen Ländern verfügen über genügend Möglichkeiten und ausreichende Erfahrung in der Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrechen. Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß keine der UNO-Resolutionen irgendwelche Forderungen an das von Söldnern heimgesuchte Land stellt. Die Jurisdiktion dieses Landes wird selbstverständlich vorausgesetzt, und die Feststellung, daß Söldner Verbrecher sind, schließt die Konstruktion irgendwelcher Rechtfertigungsgründe im Zusammenhang mit Kampfhandlungen aus. Alle Resolutionen enthalten dagegen Schlußfolgerungen, die sich auf diejenigen Länder beziehen, die Söldner benutzen oder in denen Söldner angeworben, finanziert oder ausgebildet werden.

#### Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates für den Gebrauch von Söldnern

Wenn die Resolutionen den Gebrauch von Söldnern als kriminell kennzeichnen, so beurteilen sie damit nicht das Verhalten der Söldner, sondern eine staatliche Handlung. Sie charakterisieren es als völkerrechtswidrig, wenn ein Staat im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten oder unabhängig davon in anderen Ländern Söldner einsetzt oder duldet, daß Söldner zur Realisierung seiner politischen, militärischen oder ökonomischen Ziele tätig werden. Die Anwendung des Wortes „gebrauchen“, das in allen Fällen wiederkehrt, schließt nicht nur den direkten Einsatz, sondern auch ein konzentriertes Zusammenwirken ein. Es wird festgestellt, daß der Gebrauch von Söldnern — unbeschadet der persönlichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Söldner — die völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates begründet, in dessen Interesse sie tätig werden, der sie, in welcher Form auch immer, gebraucht, benutzt.

Die Aufstellung von Söldnerverbänden in Südafrika oder das Zusammenwirken von Söldnern mit südafrikanischen Truppen in Angola begründet eine selbständige völkerrechtliche Verantwortlichkeit Südafrikas gegenüber der Volksrepublik Angola. Soweit der Strafprozeß in Luanda Beweismaterial für den Umfang und die Art der staatlichen Mitwirkung oder des Zusam-

<sup>6/</sup> I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, n. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, HL Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (deutscher Text in: GBl. 1956 I S. 917; Völkerrecht, Dokumente, Teil I, Berlin 1973, S. 298 ff.).